



Überlassungsbedingungen

für die Odenwaldhalle Wilhelmsfeld

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Wilhelmsfeld stellt dem Kindergarten Wilhelmsfeld, sowie der Christian-Morgenstern-Grundschule Wilhelmsfeld die Odenwaldhalle zum allgemeinen Kindergarten- und Schulsport zur Verfügung. Der allgemeine Kindergarten- und Schulsport findet während der Schulzeit, regelmäßig an Werktagen, in der Zeit von 7.45 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
- (2) Darüber hinaus steht die Odenwaldhalle werktags, außerhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten, in der Zeit nach 13.00 Uhr bis 23.00 Uhr, den örtlichen gemeinnützigen Sportvereinen, zur Durchführung des ordentlichen Übungs- und Wettkampfbetriebs, zur Verfügung.
- (3) Außerdem können die Räumlichkeiten und Einrichtungen für einmalige sportliche, gesellschaftliche, kulturelle und musikalische Veranstaltungen von eingetragenen örtlichen Vereinen am Wochenende und an Feiertagen gemietet werden.
- (4) Die Odenwaldhalle kann auch für politische Veranstaltungen von Wilhelmsfelder Partei-Ortsverbänden und örtlichen Wählervereinigungen gemietet werden.
- (5) Eine Überlassung der Odenwaldhalle an andere Nutzer und zu anderen Zwecken ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 2

Mietvertrag, Antrag, privatrechtliches Mietverhältnis

- (1) Ein Nutzungsrecht nach § 1 Abs. 2 bis 5 kann nur aus einer gültigen schriftlichen Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Wilhelmsfeld abgeleitet werden.
- (2) Anträge auf Überlassung der entsprechenden Räumlichkeiten sind spätestens 4 Wochen vor Quartalsbeginn, bei einmaliger Benutzung spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung oder Teilbereiche der Einrichtung, insbesondere auf die Zurverfügungstellung bestimmter Belegungszeiten besteht nicht.
- (4) In den Sommerferien und Weihnachtsferien bleibt die Halle geschlossen.

- (5) Ein Anspruch auf gemietete Dauerbelegungszeiten besteht nicht, wenn durch andere Veranstaltungen, die durch die Verwaltung als vorrangig eingestuft werden, die Einrichtung vom Dauerbeleger ein- oder mehrmalig im Jahr nicht genutzt werden kann.
- (6) Dauerbeleger sind dazu verpflichtet, einmal jährlich einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die einzelnen Stunden innerhalb ihres Vereins genutzt werden (Abteilung, Jugend, Erwachsene). Weiter sind die Dauerbeleger dazu verpflichtet mitzuteilen, welche Gruppen bzw. Abteilungen des Vereins nicht an Wettkämpfen bzw. Spielrunden teilnehmen aber dennoch Hallenzeiten benötigen. Ebenso muss der Verwaltung mitgeteilt werden, welche Gruppen bzw. Mannschaften des Vereins in Spielgemeinschaften gemeldet sind.

§ 3 Hausmeister

Der Hausmeister steht, nach terminlicher Absprache mit ihm, vor dem Veranstaltungsbeginn max. 2 Stunden für Fragen und Probleme zur Verfügung. Ferner steht er nach dem voraussichtlichen Ende wiederum max. 1 Stunde, nach terminlicher Absprache, zur Verfügung. Während der Veranstaltung darf der Hausmeister nur dann gerufen werden, wenn Gefahr für Leib oder Leben oder für das Gebäude zu befürchten ist. Wird der Hausmeister über diese Zeiten hinaus benötigt, können die anfallenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 3a Veranstaltungsleiter

- (1) Die Gemeinde stellt keinen Veranstaltungsleiter i.S.v. § 38 Versammlungsstättenverordnung für die Zeit der Veranstaltung zur Verfügung.
- (2) a) Die Gemeinde überträgt gemäß § 38 Abs. 5 der Versammlungsstättenverordnung die Verpflichtung nach § 38 Abs. 1 bis 4 Versammlungsstättenverordnung auf den Mieter der Halle oder den Veranstalter.

b) Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung.

c) Der Mieter der Halle bzw. Veranstalter muss Nachweisen, dass der von ihm gewählte Veranstaltungsleiter ständig anwesend und mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist.
- (3) Die Kosten des Veranstaltungsleiters trägt der Mieter der Halle bzw. der Veranstalter.
- (4) Eine Überlassung der Halle und Durchführung einer Veranstaltung ohne einen dauerhaft anwesenden Veranstaltungsleiter ist nicht zulässig.

§ 4 Schlüssel

Sofern der Mieter Schlüssel für die Halle und die dazugehörigen Räumlichkeiten und Einrichtungen erhält, hat er diese zum Mietende zurückzugeben. Für jeden verloren gegangenen Schlüssel wird eine Ersatzbeschaffungs- und Verwaltungsgebühr von 40,00 € erhoben. Darüber hinaus behält sich die Gemeinde Wilhelmsfeld vor, die mit dem ggf. erforderlichen Ändern der Schließanlage entstehenden Kosten voll auf den Mieter zu übertragen.

§ 5 Beendigung des Mietvertrags

Das Mietverhältnis endet durch

- a.) Ablauf der Mietzeit,
- b.) Kündigung des Vertrages oder Rücktritt der Gemeinde Wilhelmsfeld,
- c.) Kündigung oder Rücktritt des Mieters.

§ 5a Beendigung des Mietvertrags durch den Vermieter

- (1) Die Gemeinde Wilhelmsfeld ist berechtigt, ein Mietverhältnis, das auf unbestimmte Zeit läuft, ohne Angabe von Gründen mit einer einmonatigen Frist zum Quartalsende zu kündigen.
- (2) Die Gemeinde Wilhelmsfeld ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a.) wenn über die Person des Mieters, die Art der Veranstaltung oder ihren voraussichtlichen Verlauf die Gefahr einer Störung von Recht und Ordnung, der Beschädigung der Räumlichkeiten und seiner Einrichtungen oder der Verletzung des Ansehens der Gemeinde Wilhelmsfeld zu befürchten ist;
 - b.) wenn der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat, die Zahlungsfristen nicht einhält, die Räume unbefugt untervermietet, gegen die Benutzungsordnung oder andere vertragliche Pflichten verstößt;
 - c.) wenn die überlassenen Räumlichkeiten über längere Zeit nicht von einer angemessenen Zahl von Personen benutzt wird;
 - d.) wenn die überlassenen Räume für schulische oder gemeindliche Zwecke benötigt werden.
- (3) Erklärt die Gemeinde Wilhelmsfeld ihren Rücktritt nach Abs. 2a) - c), so haftet der Mieter für alle der Gemeinde Wilhelmsfeld entstandenen Schäden, auch für den Mietzinsausfall. Die Gemeinde Wilhelmsfeld braucht weder im Kündigungs- noch im Rücktrittsfall einen etwaigen Schaden des Mieters zu ersetzen.

§ 5b

Beendigung des Mietvertrags durch den Mieter

- (1) Der Mieter ist berechtigt, ein Mietverhältnis das auf unbestimmte Zeit läuft, ohne Angabe von Gründen mit einer zweimonatigen Frist zum Quartalsende zu kündigen.
- (2) Bei einmaligen Veranstaltungen kann der Mieter ohne Begründung bis spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Termin miet- und kostenfrei durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt oder die Kündigung nach Ablauf dieser Frist, ist die Gemeinde Wilhelmsfeld berechtigt, soweit eine andere gleichwertige Vermietung nicht mehr erfolgt oder im Vertrauen auf den Bestand des Mietvertrages eine anderweitige Vermietung abgelehnt wurde, zu verlangen, dass der Mieter bis zu achtzig Prozent der vereinbarten Miete, mindestens aber eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20,00 € entrichten muss. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, je nach Einzelfall zu entscheiden.

§ 6

Untervermietung

Der Mieter darf die ihm eingeräumten Nutzungszeiten ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde weder anderen überlassen noch weiter- oder untervermieten.

§ 7

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Wilhelmsfeld überlässt dem Mieter die vermieteten Räume und Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte, sowie zur Halle gehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen und Schäden sofort anzuzeigen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Die Mieter und Veranstalter übernehmen während der vertraglichen Nutzung der Mietsache die der Gemeinde als Gebäudeeigentümer obliegenden Pflichten, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, einschließlich der Verantwortung, einen gefahrfreien Zugang zur Mietsache zu sichern. Hierzu rechnet auch die Streupflicht.
- (3) Der Mieter stellt die Gemeinde Wilhelmsfeld, deren Bedienstete oder Beauftragte von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen und Geräte und den Zugängen und Zufahrten zu den Räumen und Außenanlagen stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Wilhelmsfeld sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Der Mieter hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde Wilhelmsfeld für Schäden an den gemieteten/ geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden

- (4) Die Haftung der Gemeinde Wilhelmsfeld als Eigentümerin der Odenwaldhalle für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Mieter und Veranstalter haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten sowie Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieser Überlassungsbedingungen entstehen.
- (6) Die Gemeinde Wilhelmsfeld übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, die Gemeinde Wilhelmsfeld fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Fremde Geräte oder Gebrauchsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Genehmigung in den von der Verwaltung zugewiesenen Räumen untergebracht werden.
- (7) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.

§ 8

Ausgabe von Speisen und Getränke, Warenbezug, Küchenbenutzung

- (1) Der Verkauf von Getränken und Speisen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Wilhelmsfeld. Eine notwendige gaststättenrechtliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Getränke, die in der Odenwaldhalle zum Ausschank kommen, müssen über die Gemeinde Wilhelmsfeld bezogen werden. Beim Hausmeister ist spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung die Getränkebestellung abzugeben.
- (3) Speisen und Getränke dürfen nur in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Die Benutzung von Einwegtischdecken oder -besteck ist ebenfalls verboten. Beim Verstoß gegen diese Vorschrift wird eine Zusatzmiete, die näher am allgemeinen kostendeckenden Entgelt liegt, zwischen 50,00 € und 500,00 € durch die Gemeinde Wilhelmsfeld festgesetzt. Die Entsorgung aller Abfälle, für die die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, hat der Mieter auf seine Kosten zu veranlassen.
- (4) Der Verzehr von Speisen und Getränke bei Sportveranstaltungen ist ausschließlich im Mehrzweckraum gestattet. Bei einmaligen Veranstaltungen an denen die Odenwaldhalle bestuhlt und betischt ist, können Speisen und Getränke auch im Hallenraum verzehrt werden.
- (5) Die Küchenmiete schließt die Benutzung aller Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Geschirrtile, mit ein. Abhanden

gekommene oder beschädigte Küchengeräte, Geschirr oder Gläser müssen vom Veranstalter ersetzt werden.

§ 9 Ordnungsvorschriften, Pflichten der Mieter

- (1) Die Mieter übernehmen die volle Verantwortung für eine geordnete Durchführung des Veranstaltungs- und Übungsbetriebs während der Benutzungszeit.
- (2) Beim sportlichen Übungsbetrieb und Wettkampf müssen daher ständig Aufsichtspersonen anwesend sein.
- (3) Bei allen anderen Veranstaltungen ist ein Leiter zu benennen, der für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist, insbesondere ist ein Unfall- und Hilfsdienst einzurichten und das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen.
- (4) Der verantwortliche Leiter bzw. die Aufsichtspersonen des Mieters haben die gemieteten Einrichtungen vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (5) Die Benutzung der Halle ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Benutzungszeit bei Anwesenheit der Aufsichtsperson gestattet.
- (6) Die Überlassungszeiten sind genau einzuhalten.
- (7) Der Mieter ist verpflichtet, die allgemeinen und besonderen feuerpolizeilichen, bau und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Feuerschutz- und Sanitätspersonal sind daher - soweit erforderlich - vom Mieter anzufordern. Der Mieter zahlt die angefallenen Kostenersätze direkt an die entsprechende Institution.
- (8) Bestuhlungs- und Betischungspläne müssen mit dem Nutzungsantrag eingereicht oder aus dem Standardangebot bei der Gemeinde Wilhelmsfeld ausgewählt werden.
- (9) Das Rauchen in den gesamten Räumlichkeiten der Odenwaldhalle sowie in deren Außenbereich ist verboten. Es gelten die Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG). Ausnahmen können nur bei besonderen Veranstaltungen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Das Rauchen ist nur in der dann gekennzeichneten Raucherzone erlaubt. Der Mieter ist verpflichtet für die Einhaltung des Landesnichtraucherschutzgesetzes zu sorgen.
- (11) Fahrräder, Kraftfahrzeuge usw. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (12) Die Gemeinde Wilhelmsfeld kann den Abschluss eines Mietvertrages im Einzelfall von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig machen.

§ 10 Überlassung von Sportgeräten

Die sportlichen Einrichtungen und die Sportgeräte dürfen nur zu ihrem eigentlichen Zweck verwendet werden. Sportgeräte werden, soweit vorhanden, kostenlos zur Benutzung überlassen. Der Mieter übernimmt die Verpflichtung, diese sorgsam und schonend zu behandeln und sofort nach Gebrauch an den für sie bestimmten Aufbewahrungsplatz zurückzubringen. Für zerstörte, beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte hat der Mieter Ersatz zu leisten.

§ 11 Reinigung

Der Vermieter übernimmt die regelmäßige Reinigung der Räume. Der Mieter ist entsprechend verpflichtet, die gemieteten und benutzten Räume in gereinigtem Zustand zurückzugeben, d.h. er hat die Räume so zu verlassen wie er sie angetroffen hat. Bei der Nutzung im Rahmen von Dauermietvereinbarungen ist die Halle einschließlich aller anderen benutzten Räume in besenreinem Zustand zu übergeben.

In Verbindung mit dem Abbau der Bühne und Bestuhlung ist der Boden der Halle einschließlich aller anderen benutzten Räume, insbesondere die sanitären Anlagen, wie: Toiletten, Duschräume, Umkleieräume, sowie Zugangswege zu kehren und im Bedarfsfall nass zu wischen. Reinigungsgeräte und Putzmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Verwendung von Sportschuhen mit farbigen Sohlen, Harz und ähnliche Stoffe sind strengstens verboten. Die Kosten für Sonderreinigungen, die durch übermäßige Verschmutzungen und Harzstreifen notwendig werden, hat der Mieter zu tragen. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindeverwaltung.

§ 12 Veränderung des Mietobjektes

Es ist dem Mieter untersagt, Veränderungen an der gemieteten Räumlichkeit sowie ihren Einrichtungen einschließlich Wasch- und Umkleieräume vorzunehmen. In dringenden Ausnahmefällen kann bei der Gemeindeverwaltung ein Antrag gestellt werden. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

§ 13 Hausrecht

Der Bürgermeister von Wilhelmsfeld sowie der Hausmeister der Odenwaldhalle und sonstige vom Bürgermeister beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Die Personen besitzen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen in Anspruch genommenen Räumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die den Anweisungen nicht nachkommen, den zeitweisen Aufenthalt im Gebäude und dem dazugehörigen Gelände untersagen. Ein dauerhaftes Betretungsverbot kann nur vom Bürgermeister ausgesprochen werden.

§ 14 Mietpreise, Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der Odenwaldhalle und ihrer Einrichtungen erhebt die Gemeinde Wilhelmsfeld eine Benutzungsgebühr, in der auch eine Unkostenpauschale für die u. a. anfallenden Kosten für Heizung, Wasser- und Stromverbrauch enthalten ist. Die Gebühren, die die Gemeinde im Rahmen von Dauernutzungsvereinbarungen erhebt, beinhalten ferner die Kosten für die Endreinigung. Die Mietpreise ergeben sich, soweit vertraglich kein abweichender Betrag vereinbart ist, aus der jeweils zum Nutzungszeitpunkt gültigen Mietpreistabelle für die Odenwaldhalle. Angefangene Stunden werden als volle Stunden abgerechnet. Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet.
- (2) Für den Fall der Stundung, der Mahnung oder des Verzugs der Miete gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung und der Vollstreckungskostenordnung für öffentlich-rechtliche Forderungen entsprechend.
- (3) Die jeweils zum Veranstaltungszeitpunkt gültige Mietpreistabelle ist Bestandteil dieser Überlassungsbedingungen. Anfallende Mehrwertsteuer wird nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.
- (4) Für Dauermieter ist die Miete zweimal im Jahr zur Zahlung fällig. Sie wird abgerechnet am 01.08. und 01.01. des Folgejahres. Der Mietzins für einmalige Nutzungen wird nach den Bestimmungen der Rechnung fällig.
- (5) Für belegte, aber nicht beanspruchte Mietzeiten ist die Miete in voller Höhe zu zahlen.
- (6) Die Gemeinde Wilhelmsfeld behält sich vor, in Ausnahmefällen die Odenwaldhalle kostenfrei zu überlassen.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand wird Heidelberg vereinbart.

§ 16 Gültigkeit

- (1) Diese Überlassungsbedingungen Mietpreistabelle treten zum 01. Januar 2006.in Kraft.